



# Hygienekonzept und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bei COVID-19 am Beruflichen Schulzentrum Schongau

## 1) Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Das Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 2. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4

Aktuell einschlägig ist derzeit der Rahmenhygieneplan Schule 21.06.2021.

Rechtsgrundlage ist zudem die 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV).

Gültigkeit für das Hygienekonzept des BSZ Schongau haben zudem die in den jeweils aktuellen KMS beschriebenen Hygienemaßnahmen.

Die darin gelisteten Vorgaben und Maßnahmen gelten vollumfänglich. Weitere, vertiefende Vorgaben gelten speziell für die Schulorganisation am Beruflichen Schulzentrum Schongau.

Für den Sportunterricht gelten zudem das Rahmenhygienekonzept des Landkreises Weilheim-Schongau für den Schulsport sowie das Standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Landkreises Weilheim-Schongau.

Der Schulleitung obliegt es, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, in Einzelfällen strengere Maßnahmen (Maßnahmen höherer Stufen wie z.B. Maskenpflicht, Abstandsregeln) anzuordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten scheint.

## Achtung!

### 1.2 Aktuelle Regelungen

1. Bis zum 01.10.2021 gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht, auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. Dies muss eine medizinische Maske sein (MNS sog. OP-Maske).
2. Es wird drei Mal pro Woche ein Selbsttest durchgeführt. Vollständig geimpfte und genesene Schüler\*innen sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Vollständig geimpfte oder genesene Lehrkräfte hingegen müssen sich drei Mal pro Woche testen.
3. Wir machen allen Schüler\*innen ein Impfangebot.
4. Die Schulleitung sowie alle Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.
5. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.
6. Vorgehen beim Selbsttest
  - Auf die Einhaltung der Abstände ist besonders zu achten
  - Das Abnehmen der Maske soll möglichst kurz, nur für das Einführen des Stäbchens in die Nase sein
  - Die Schüler\*innen waschen sich vorher die Hände bzw. desinfizieren diese
  - Nach der Testung sind die Tische zu reinigen
  - Die benutzten Testmaterialien sind im Restmüll zu entsorgen
  
  - Die Testergebnisse werden höchstens 14 Tage aufbewahrt
  - Zudem können negative Ergebnisse von in der Schule durchgeführten Selbsttests (Schülerinnen und Schüler wie auch schulisches Personal, d. h. Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen) auf Wunsch der Betroffenen von der Schule bestätigt werden. Ein solcher Nachweis kann dann auch im privaten Bereich überall dort verwendet werden, wo die Vorlage eines Testergebnisses erforderlich ist.
  - Im 4-Augen-Prinzip können sich auch Lehrkräfte gegenseitig einen negativen Schnelltest bescheinigen. Dabei müssen sie bei einem wechselseitigen Schnelltest beaufsichtigen.
  - Für einen alleine zuhause durchgeführten Selbsttest kann **keine** Bescheinigung ausgestellt werden

### **1.3 Allgemeine Regelungen**

- Auf dem kompletten Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske). Dies muss eine medizinische Maske sein (MNS sog. OP-Maske). Dies kommunizieren die Lehrkräfte auch ihren Schüler\*innen.
- Schüler\*innen, die durch Attest von der Maskenpflicht befreit sind, haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie stets einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einhalten.
- Während des Lüftens sollen die Schüler\*innen die Masken im Klassenzimmer nicht abnehmen, die Zeit des Lüftens kann jedoch für eine Kurzpause zum Luftholen im Freien (unter Einhaltung des Abstandes von zwei Metern) genutzt werden.
- Die Mensa wird bis auf Weiteres lediglich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt.
- Die Stufen (Sitzgelegenheiten) im Bereich der Aula sind gesperrt.
- Die Klassenzimmer sind rechtzeitig zu öffnen, um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden.
- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.
- Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.

### **1.4 Visualisierung und Informationsketten im Schulgebäude**

- Die Klassenlehrer belehren die Schüler\*innen mindestens einmal wöchentlich über die geltenden Regeln (Die Lehrkräfte empfehlen ausdrücklich auch das Mitführen einer Ersatzmaske).
- Alle Lehrkräfte sind angehalten, die Schüler\*innen für die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zu sensibilisieren.
- Die geltenden Regeln werden durch Plakate und Monitore im gesamten Schulhaus visualisiert.
- Aktuelle Entwicklungen werden auf der Homepage dargeboten.
- Für die Klassen gelten getrennte Pausenörtlichkeiten und getrennte Pausenzeiten.
- Die Abstände beim Anstehen an der Mensa werden durch Markierungen im Abstand von 1,5 Metern visualisiert.

## **2) Verhalten von SchülerInnen und LehrerInnen**

### **2.1 Schutzmaßnahmen für SchülerInnen und LehrerInnen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes**

- Maskenpflicht für alle SchülerInnen, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände (wie Fluren, Toiletten, etc.)
- Bei Betreten des Schulhauses und beim Fortbewegen im Schulhaus, halten sich SchülerInnen und LehrerInnen auf der rechten Seite, beim Verlassen des

Schulgebäudes oder dem Gehen in Richtung Ausgang halten sie sich ebenfalls auf der rechten Seite.

- SchülerInnen werden angehalten, sich nach dem Ankommen, vormittags und vor dem Verlassen des Schulhauses, die Hände zu waschen.
- SchülerInnen gehen auf direktem Weg in ihre Klassenräume. Beim Verlassen des Gebäudes, gehen Schülerinnen auf direktem Weg zum Ausgang des Schulgebäudes. Hier halten sie immer den Abstand von mindestens 1,5 Metern zum nächsten ein.
- Das Bilden von Gruppen auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.

## 2.2 Hygieneregeln

Als Grundsatz gilt: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Während des Schulbesuches gelten folgende Regeln:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (Plakate sind in Klassenzimmern und Toiletten ausgehängt!)
- Hände waschen nach dem Naseputzen, Niesen, oder Husten.
- Nach dem Benutzen von Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang und nach dem Betreten des Klassenzimmers ebenfalls Hände waschen
- Körperkontakt, Umarmung, Hände schütteln unbedingt vermeiden
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhaltung von mindestens 1,5 Metern
- Das Öffnen von Türen oder Bedienen von Fahrstühlen, möglichst nicht mit den Händen. Ausweichung auf Ellbogen.
- Einmalhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel sind allen Toiletten vorhanden. Die Türen der Toiletten werden mit einem Keil offengehalten, sodass diese nicht mit den Händen geöffnet werden müssen.

## 2.3 Regeln im Unterricht

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Eine Sportausübung kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen; das Mindestabstandsgebot ist zu beachten.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben, auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
- Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt, dass von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen sind.

- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung, sowie seitlich von 2 m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien mit einem erhöhten Mindestabstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung dieses Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich
- In den Klassenräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Das Verlassen des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft möglich.
- Der Austausch von Unterrichts- und Arbeitsmaterialien oder anderen Gegenständen ist verboten.
- Der Gang zur Toilette erfolgt einzeln.
- Alle Klassenräume werden im 20 Minutentakt durchgelüftet und zwar durch Stoß- und Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern (mindestens 5 Minuten).
- Wenn die CO<sub>2</sub>-Ampel bereits in weniger als 20 Minuten in roter Farbe leuchtet, so ist zum Zeitpunkt des Umschaltens ebenfalls durchzulüften.

## 2.4 Pausenregelung

- Die Pause erfolgt an verschiedenen Orten und möglichst zu unterschiedlichen Zeiten. Die Pause darf auch im Klassenzimmer unter Wahrung der Aufsicht verbracht werden.
- Um ein Durchmischen zu vermeiden, haben die Schüler\*innen der einzelnen Abteilungen unterschiedliche Pausenzeiten:
  - Elektro: 08:45h – 09:10h
  - Wirtschaft 2/3: 09:10h – 09:40h
  - Wirtschaft 1: 09:40h – 10:00h
  - Berufsfachschulen: 10:00h – 10:30h
  - Berufsintegration und BKA: 10:30h – 10:50h
- Die Abteilungen tragen eigenständig Sorge, dass die Klassen innerhalb dieser Zeitfenster nicht aufeinandertreffen.
- An jedem Pausenhof gibt es Aufsichtspersonen, welche die Hygieneregeln kontrollieren (siehe gesonderter Pausenaufsichtsplan).
- Der Abstand soll auch im Freien eingehalten werden.

## 2.5 Lehrerbüros

- In den Lehrerbüros sind die Abstände einzuhalten.
- Hier ist ebenfalls das Bilden von Gruppen verboten.
- Vor Betreten und nach dem Verlassen Hände waschen.
- In den Lehrerbüros sind Masken zu tragen.
- Auch die Lehrerbüros und sonstigen Arbeitsräume sind analog zu den Klassenräumen zu lüften.
- Personen, die sich alleine in einem Büro befinden, können die Maske abnehmen
- Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der

Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

## 2.6 Umgang mit akuten Krankheitssymptomen

1. Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:
  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
  - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
  - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
  
- b) Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.  
In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch während des Vorhandenseins der Symptome nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus! Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. 2Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. 3Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
  
- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

3) Covid-Erkrankung, Prüfungsphase und Selbsttest

## 3.1 Bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung gilt Folgendes

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

**Ab dem 10.09.2021 können Schüler/-innen, Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule eine angeordnete Quarantäne mit einem negativen Test nach fünf Tagen beenden.**

**Für vollständig Geimpfte und Genesene gilt grundsätzlich keine Quarantänepflicht.**

### **3.2 Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase**

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld darf auch das KMS vom 26. Februar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/590) und das zugrundeliegende Schreiben des StMGP vom 25.2.2021 (Az. G54p-G8390-2021/1052-1) hingewiesen werden. Danach gilt:

Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).

Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.

Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall. Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.

Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

### **3.3 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase**

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

### **3.4 Vorgehen bei Lehrkräften**

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

### **3.5 Durchführung bei einem Selbsttest**

Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests selbst durch. Eine Durchführung durch Lehrkräfte

ist weder vorgesehen noch notwendig. Die Rolle der Lehrkräfte ist beschränkt auf  
o eine verbale Anleitung der Schülerinnen und Schüler (z. B. altersangemessene Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Selbsttests, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller) und

o ggf. die Vorbereitung der Selbsttests (z. B. bei bestimmten Tests die Verteilung der Pufferlösung auf die Teströhrchen vor Aushändigung an Schülerinnen und Schüler etc.).

Ein Selbsttest wird von den Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche durchgeführt um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Selbsttests ist eine entsprechende Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler.

(Für die konkrete Durchführung siehe „Ergänzendes Merkblatt für Lehrkräfte“)

### **3.6 Vorgehen bei einem positiven Selbsttest**

Erhält eine Lehrkraft, ein Schüler oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst). Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2021 (BayMBI. Nr. 176). Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

## **4. Stundenplangestaltung und Unterrichtsgestaltung**

- Mehrgliedriger Schichtbetrieb erfolgt nur dann, wenn keine andere Alternative möglich ist (Desinfektion der Klassenzimmer).
- Organisation eines rollierenden Schichtbetriebes obliegt im Bedarfsfall den einzelnen Fachabteilungen



- Stundenmaß und Unterrichtsform (Präsenz- oder Online-Unterricht) pro Klasse/Klassengruppe legen die Abteilungen in diesem Bedarfsfall in eigener Zuständigkeit fest.
- neben Präsenzunterricht ist im Bedarfsfall auch Online-Unterricht möglich
- es ist auf eine ausgewogene Verteilung des Unterrichtseinsatzes auf die Kollegen in der Abteilung zu achten
- Schwerpunkte in der Beschulung werden durch die Abteilungen gesetzt.
- Bei gebotemem integriertem Fachunterricht sind die räumlichen Gegebenheiten, Klassenstärke und zur Verfügung gestelltes Material mit zu berücksichtigen (ggf. Klassengruppenstärke oder Stundenplan anpassen).
- Das Durchmischen von SchülerInnen ist zu vermeiden, da der Unterricht möglichst in den gleichen Gruppen durchzuführen ist.

Bei weiteren Anregungen bzw. Fragen zum Hygienekonzept können Sie sich gerne an Dominik Oppermann ([d.oppermann@bs-schongau](mailto:d.oppermann@bs-schongau)) oder Michael Eberle ([m.eberle@bs-schongau.de](mailto:m.eberle@bs-schongau.de)) wenden. Vielen Dank!

09.09.2021